

Art verunreiniget, und der ganzen Stadt höchst schädlich werden können. Deswegen suchte der verstorbene Amtskeller Rau den Segerißer Ziehbrunnen in einen Pumptbrunnen umzuschaffen, und richtete wirklich eine Pumpe dahin; allein auch diese Anstalt schien der Stadt zu kostbar, und der Amtskeller sahe sich gezwungen, die Pumpe wieder zu entfernen, welche hierauf in dem dasigen Spital angebracht, und von demselben bezahlt wurde.

Sollte man glauben, daß eine Gemeinde, deren Vorfahren so vieles auf gesundes Wasser hielten, so sehr von demselben abgewartet wäre, und wie ganz der Einsicht in ihr eigenes Beste beraubt, sich mit so schlechtem und ihrer Gesundheit so nachtheiligem Wasser aus Schömmung einer geringen Summe Gelds begnügen könnte?

IV.

Bevtrag zur Geschichte der aufgehobenen
Klöster in Franken.

Demnach von Gn. Fürstl. Obrigkeit, oberhalb des gebürgs, Unserm Gnedigen Fürsten und Herren, wird vntertheniger bericht begert, wegen hiesigen Closters Langenzenn, und deren darcin
gehö.

Der aufgehobenen Klöster in Franken. 299

gehörigen Pfarren, wird in vnterthenigkeit so viel berichtet.

1. Anlangend, Erslichen, die Alte Documenta dieses Closters, Sind dieselbe Anno 1.6.22. nach ab vnd Antretung, vnd geschehener uebergab des Closters, von Langenzenn nacher Neustatt abgeführt worden.

2. Aber zu gnugsamer Information soll vor allen des Closters Stiftsbrieff, Anno 1.409. den Montag vor Ascensionis, zu Cadolzburg datirt ersehen, werden, dessen Abschrift in dem Saalbuch zue Langenzenn zu finden, in solchem Stiftsbrieff sind diese wort außgedrukt, „das die Pfarre „Langenzenn (vnd consequenter das Closter) den „Stifftern Hn Burggraven, je zue Zeiten einem „Bischoff zu Würzburg dieselbe eingewortet, „die Seelsorg. darauf zu empfahen.

3. Rechnung des Closters vor dem Passauischen Vertrag ic. Anno 15.24. vnd 15.25. hat herr Marggrav Casimirus das Closter Langenzenn zue eigenen hendten abgefördert, vnd der damahlige Propst Conradus Bürger von Würzburg sambt dem Convent haben Ihre Elinodien müssen nach Cadolzburg lifern, Auch ist der damalige Vogt zue Langenzenn dem Convent Als ein Verwalter an die seyten gesetzt worden, ohn welches consens der convent in der hauffhaltung nichts dürfen vornemen, vnd haben die Jährliche Rechnung ihrer hauffhaltung zu Onolzbach müssen ablegen,

legen, da sie ohne Zweifel bengelegt, vnd noch zu finden sein.

4. Elösterliche Kirchen vnd eingehörige Pfarren ic. Nach dem vor Alters vnd vor stiftung des Closters, zu Langenzenn ein Pfarr Kirchen vnd Friemess gewesen, welche hernacher Anno 14.09. in ein Closter Augustiner ordens verwendet worden, So haben zu solcher Pfarr Kirchen gehört, wie noch neben der Statt Langenzenn, die Filialen mit Namen Rosendorff, welches etwa einen eigenen Pfarrer gehabt, item Laubendorff, Zautendorff, Seuckendorff vnd Seckendorff, welche Kirchen von hauß aus, durch des Closters convent sind versehen worden, biß nach der Zeit, die Pfarr zu Rosendorff abgangen, vnd iezo durch einen Diaconum von Cadolzburg aus, wie auch Zautendorff durch den Diaconum primum in Langenzenn von hauß aus versehen worden, vnd sind Laubendorff vnd Seuckendorff zu Pfarren erhoben, vnd haben eigene Pastores bey sich wohnend bekommen.

5. Es ist aber neben dem Closter Langenzenn; auch ein gemeine Bruderschaft der Land Priester; nach Besagung des Elösterlichen Stifftbrieffs, von den herren Burggraven gestiftet worden, vnd sind mit Namen alle Kirchen vnd Pfarren, zum Capitul Langenzenn gehörig, außer Trauts Kirchen vnd Neuhoff, welche vorher das Capitul zu Windtsheim besuchet, vnd mitterzeit zu dem Langenzennischen

Der aufgehobenen Klöster in Franken. 301

nischen Capitul sind verwendet, besagter geistlicher Bruderschaft einverleibet worden.

6. Anno 15.25. ist eine gefaste Christl. vnd verbesserte Kirchenordnung von Hn Marggraven Georgen ic. heraußkommen, vnd allenthalben bey den Kirchen anzunemen, vnd zu halten bevohlen worden, deren Titul gewesen, Bestellung Christlichen Gottesdienstes in Clöstern ic. zu halten, darinnen benebens den Abgöttischen Päßflichen Meeßopfer, Aunder mehr ärgerliche Päßfliche Ceremonien abgestellet vnd Christliche Neue Ceremonien angeordnet worden, dazou der damalige Probst zu Langenzenn Conradus Pürger, diese wort mit eigener hand geschriben: *Ordinatio haec cultus diuini per Marchionem Georgium et suos consiliarios facta, et praeposito in Langenzenn et suo conuentui tradita et commissa Anno 15.25. feria sexta post Francisci, et fuit tunc sexta dies Mensis Octobris etc.* Ist diß alles, vnlangst auf Gn. herrschaftl. Bevehl mit den gehörigen probationibus, gen Onolzbach in das fürstl. Consistorium uebersendet worden.

7. Ingleichen ist auf einen Andern Gn. herrschaftl. Bevehl, die *Successio* der Ministrorum, bey allen Kirchen dieses Capituls; vnd auch bey der Kirchen Langenzenn, von Anno 15.25. biß auf iezige Zeit, mit Benahmung ieglichen Kirchendieners, vnd wie lang er bey seiner Kirchen gestanden, in einer richtigen Verzeichniß, dem löblichen
Consi-

Consistorio vebersendet worden, vnd erwiesen, das zum wenigsten 27. jahr vor dem Passauischen Vertrag, das Closter Langenzenn, mit dem ganzen Decanat vnd allen eingehörigen Kirchen, sind durch Gottes grad, der religion, Lehr vnd Kirchencere- monien halben in dem stand gewesen, darinnen sic; Gottlob, auf heutigen Tag stehen Vnd sein.

8. So ist die Marggräflliche erste Kirchen Ordnung Anno 15.33. erstmals durch den Druck aufkommen, vnd von Frl. Onoltzbachischen hoff aus, allen vnd jeden Kirchen, vnd auch dem Ca- pitul Langenzenn, zugefertigt vnd den Kirchendien- nern zu halten anbevohlen worden.

9. Vnd nachdem Anno 15.25. vnd folgenden jahren, der convent des Closters Langenzenn ab- gangen, in dem man etliche Fratres mit Abschied lassen abreisen, Andere zu Kirchendiensten gezo- gen, So hat der letzte Probst, Conradus Pürger, Als ein unvermögliger kranker Alter Mann, ge- gen vebereichteter Supplication, sein sustentation erlangt, biß er Anno 15.37. todtsverfahren, vnd in der Kirchen zu Langenzenn, auf dem Chor, vor dem großen Marienbild, in des ersten gewesenen Probsts Magistri Petri grab verscharrret worden, wie die zwey Mößene Täftelein, auf solchem grab- stein anzeigen.

10. Also ist das Closter zu Langenzenn vor dem Passauischen vertrag, zum wenigsten Sieben- zehen jahr, von der Möncherey ganz befreiet, vnd

der aufgehobenen Klöster in Franken. 303

vnd völliiglich inn die besizung der Regirenten Fürsten vnd Hrn Marggraven zu Onoltzbach kommen, biß Anno 16.22. diß Closter an das obere Fürstenthumb Burggraffthumb Nürnbergß durch Fürstl. Bruderlichen vergleich gefallen ist ic. datum Langenzenn im Closter den 2. Sept. Anno 16.29.

V.

Erklärung eines Fränkischen Patrioten, der unparteyisch seyn will, über die angegebenen Aſterärzte zu Opferbaum und Rieden im Amte Arnstein. *)

(S. Journal v. u. f. Franken 2ter Bd. 6tes Hft. S. 218. 219. und 5ter Band 4tes Hest. S. 456.)

Im Journal von und für Franken wird in des 2ten Bandes 2tem Hefte S. 218 und 219 zweyer Männer, als sehr be-
rühmtig.

*) So wenig wir in unserm Journal Aſterärzten und auch sogar gelehrten geschickten Badern das Wort reden können, wenn sie sich mit innerlichen Curen befaßen wollen; so haben wir doch dieser vorgebli-chen Rechtfertigung die Aufnahme nicht versagen können. Nicht darum, als ob wir nicht das Schickte und Unzulängliche eines und des andern angeführten Grundes selbst fühlten, oder uns in unsern bisherigen Behauptungen und Grundsätzen geändert hätten; sondern weil auch der andere Theil gehört werden muß. Eine Weigerung der Aufnahme wüßte dem sich gekränkt dünkenden Theil eine neue vorgebliche Ungerechtigkeit seyn, und dem
Manne,